Gemeinde Deißlingen
Landkreis Rottweil

# Benutzungsordnung für den Bürgersaal im „Hagestall" der Gemeinde Deißlingen vom 16.09.2015, letzte Änderung vom 26.11.2024

## Vorwort

Der Bürgersaal im „Hage-Stall" ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Deißlingen (nachstehend Gemeinde genannt) gem. § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Nachstehende Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Bürgersaals. Sie dient dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen zu gewährleisten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer. Die Gemeinde erwartet von allen Benutzern, dass sie mit den ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Betriebsvorrichtungen pfleglich umgehen. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bürgersaal einschließlich der Nebenräume und Außenanlagen aufhalten.

## § 1
## Zweckbestimmung

Der Bürgersaal dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Leben in der Gemeinde Deißlingen.

## § 2
## Überlassung des Bürgersaals

1. Der Hauptzweck des Bürgersaals ist die Abhaltung von Gemeindeveranstaltungen, insbesondere Tagungen und Versammlungen. Anderweitige Veranstaltungen können im Rahmen der Benutzungsordnung nachrangig zugelassen werden.
2. Der Bürgersaal mit Teeküche und den dazugehörigen Nebenräumen im Untergeschoss steht den örtlichen Vereinen, Firmen, sonstigen Vereinigungen und Organisationen der Gemeinde Deißlingen zur Verfügung.
3. Einwohner der Gemeinde Deißlingen können, insbesondere für folgende Privatveranstaltungen, den Bürgersaal mieten:
    a) durch 5 teilbare Geburtstage ab dem 40. Lebensjahr,
    b) Religiöse Feiern (u.a. Taufe, Erstkommunion, Konfirmation, Hochzeit),
    c) Feiern im Rahmen der standesamtlichen Eheschließung.
4. Die Überlassung an Auswärtige ist ausgeschlossen mit Ausnahme einer solchen an Gemeindebedienstete.
5. Das Bürgermeisteramt entscheidet, ob der Saal dem Veranstalter oder Benutzer zur Verfügung gestellt wird. Durch das zur Verfügung stellen der Räumlichkeiten wird zwischen der Gemeinde und Besucher kein Rechtsverhältnis begründet.

## § 3
## Benutzung des Bürgersaals

1. Die Benutzung des Bürgersaals durch die Vereine ist nach der jährlichen Vereinsterminbesprechung anzumelden und aufeinander abzustimmen. Die Anmeldung gilt

als Antrag. Die Erlaubnis erfolgt im Einzelfall und kann aus besonderen Gründen jederzeit widerrufen werden.

2. Sonstige Überlassungsanträge sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

## § 4
## Allgemeine Regelungen

1. Die von der Gemeinde beauftragten Personen haben das Recht, die Räume jederzeit ohne Einschränkungen zu betreten. Der Hausmeister übt im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus, seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
2. Der Veranstalter trägt die Verantwortung dafür, dass bei der Abhaltung der Veranstaltungen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und sämtliche Bestimmungen, insbesondere des Gaststättenrechts, des Jugendschutzrechts und der Versammlungsstättenverordnung erfüllt werden. Das Bürgermeisteramt ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob alle rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.
3. Zur Vorbereitung der Veranstaltung ist der Nutzer berechtigt, den Bürgersaal am Veranstaltungstag bereits ab 9.00 Uhr zu betreten. Der Bürgersaal, die WC-Anlagen und die Teeküche müssen gereinigt dem Bürgermeisteramt wieder übergeben werden. Die Übergabe muss spätestens am Tag nach der Veranstaltung, 12.00 Uhr, erfolgen. Bei Veranstaltungen am Wochenende erfolgt die Abnahme am darauffolgenden Werktag. Soweit der Veranstalter seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt, ist die Gemeinde berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Veranstalters durchzuführen, bzw. durch Dritte durchführen zu lassen.
4. Das Veranstaltungsende ist mit Rücksicht auf die Nachbarschaft auf max. 2 Uhr begrenzt.
5. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Einrichtungen, Geräte und Gegenstände, die der Veranstalter oder deren Gäste eingebracht haben. Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume in ihrem ursprünglichen Zustand zurückzugeben.
6. Das Aufstellen und Entfernen der Stühle und Tische hat der Veranstalter selbst vorzunehmen. Die Tische und Stühle sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung gesäubert aufzuräumen.
7. Die Einrichtungsgegenstände für die Küche, sowie das Geschirr und Gläser werden vor Beginn der Veranstaltung vom Hausmeister an einen Verantwortlichen übergeben, der diese nach Abschluss an den Hausmeister gereinigt zurückgibt. Kaputte und fehlende Gegenstände sind vom Veranstalter zu ersetzen.
8. Der Veranstalter ist verpflichtet, den entstanden Müll selbst zu entsorgen.
9. Dekorationen dürfen nur angebracht werden, soweit die Decken und Wände nicht beschädigt werden.
10. Überlassene Schlüssel sind dem Hausmeister bzw. dem Bürgermeisteramt unverzüglich nach Abschluss der Aufräumungsarbeiten zurückzugeben.

## § 5
## Haftungsbestimmungen

1. Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Räume und deren Einrichtung zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Gegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden.

2. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Schadenersatzansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden durch die Gemeinde nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
3. Der Benutzer bzw. Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden durch die Gemeinde nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
4. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer bzw. Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
5. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
6. Der Benutzer bzw. Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Außenanlagen durch die Benutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
7. Der Nutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

## § 6
## Zuwiderhandlungen

1. Nutzer die gegen die Bestimmungen in dieser Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweilig oder dauernd von der Benutzung des Bürgersaals ausgeschlossen werden.
2. Der Bürgermeister, dessen Beauftragter und der Hausmeister sind befugt, Personen die
   a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
   b) andere Besucher belästigen,
   c) die Einrichtungen des Gebäudes beschädigen oder verunreinigen,
   d) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen
   e) trotz Aufforderungen den Bestimmungen und Anordnungen des Personals nicht Folge leisten

   aus dem Hage-Stall zu entfernen. Die Befugnis kann auf den Veranstalter übertragen werden bzw. gilt als übertragen, wenn die oben genannten Personen nicht anwesedn sind.
3. Widerstand zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
4. Nutzer, die in grober Weise dieser Benutzungsordnung oder Einzelanweisungen des Hausmeisters zuwiderhandeln, können von der Gemeinde zur sofortigen Räumung bzw. zum Verlassen des Hage-Stall verpflichtet werden. Die Gemeinde ist erforderlichenfalls zur Ersatzvornahme berechtigt.
5. Der Nutzer bleibt im Falle des Absatzes 4 zur vollen Bezahlung des Nutzungsentgeltes verpflichtet.

## § 7
## Entgeltordnung

1. Für die Benutzung des Bürgersaals und der Nebenräume als öffentliche Einrichtung der Gemeinde werden Nutzungsentgelte erhoben.
2. Bei Gemeindeveranstaltungen wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

3. Bei Veranstaltungen im Rahmen des Erwachsenenbildungsprogramms „BildungsPlattform", bei denen kein Eintritt verlangt wird, wird kein Nutzungsentgelt erhoben.
4. Bei sonstigen Veranstaltungen wird ein Nutzungsentgelt erhoben, das sich nach der Dauer der Veranstaltung richtet, wobei die Zeit der Vorbereitung und des Aufräumens nicht eingerechnet wird. Es werden erhoben:

   | | |
   |---|---|
   | Bis zu 3 Stunden: | 60,00 € |
   | Bis zu 6 Stunden: | 130,00 € |
   | Über 6 Stunden: | 200,00 € |

   Bei Veranstaltungen über mehrere Tage wird für den 1. Tag 200,00 €, für jeden weiteren Tag 100,00 € erhoben.
5. Das Nutzungsentgelt wird mit Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig. Schuldner des Nutzungsentgelts ist der Benutzer bzw. Veranstalter; mehrere Benutzer bzw. Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
6. Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## § 8
## Schlussbestimmungen

1. Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen.
2. Die Gemeinde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinausgehen, wenn dies durch die Eigenart der Veranstaltung für erforderlich gehalten wird.

## § 9
## Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Deißlingen, den 16.09.2015

gez. Ralf Ulbrich
Bürgermeister

**Änderung**

Ausgefertigt
Deißlingen, den 16.09.2015

gez. Ralf Ulbrich
Bürgermeister